



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-450/2017-16

Ggst.: Hellweg GmbH & Co Immobilien KG, Dortmund
Errichtung eines Bau- und Gartenfachmarktes
mit 123 KFZ-Stellplätzen in Fürstenfeld
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 2. Mai 2017

**Hellweg GmbH & Co Immobilien KG, Dortmund
Errichtung eines Bau- und Gartenfachmarktes mit 123 KFZ-Stellplätzen in Fürstenfeld**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 2. Februar 2017 der Hellweg GmbH & Co Immobilien KG, Zeche Oespel 15, D-44149 Dortmund, vertreten durch die HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Hellweg GmbH & Co Immobilien KG „Errichtung eines Bau- und Gartenfachmarktes mit 123 KFZ-Stellplätzen in Fürstenfeld“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2017:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1, 2 und 7
 - Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3
 - Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015:
 - § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 6 lit. g)

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat die Hellweg GmbH & Co Immobilien KG folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 14 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>86,80</u>
Gesamtsumme:	€	<u>100,30</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 2. Februar 2017
	12x € 3,90	€ 46,80	für die Beilagen 1, 2, 3, 4 und 5
	<u>4x € 21,80</u>	<u>€ 87,20</u>	für die Beilagen 6 und 7

Gesamtsumme: **€ 148,30**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. März 2016, ABT13-11.10-407/2016-16, wurde auf Grund des Antrages vom 13. Jänner 2016 der Hellweg GmbH & Co KG, Zeche Oespel 15, D-44149 Dortmund, vertreten durch die HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, festgestellt, dass für das Vorhaben der Hellweg GmbH & Co KG „Errichtung eines Bau- und Gartenfachmarktes mit 153 KFZ-Stellplätzen in Fürstenfeld“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25. November 2016, GZ: W225 2125281-1/6E, wurde der Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. März 2016 aufgehoben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

Gegen diesen Beschluss wurde eine außerordentliche Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Mit verfahrensleitender Anordnung vom 17. Februar 2017 wurde das Vorverfahren eingeleitet.

II. Mit der Eingabe vom 2. Februar 2017 hat die HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, in Vertretung der Hellweg GmbH & Co Immobilien KG, Zeche Oespel 15, D-44149 Dortmund, bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Hellweg GmbH & Co Immobilien KG „Errichtung eines Bau- und Gartenfachmarktes mit 123 KFZ-Stellplätzen in Fürstenfeld“ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Dem Antrag wurden Auszüge aus dem digitalen Atlas samt Fotos (Beilage 1) beigelegt.

III. Am 14. März 2017 hat die HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH in Entsprechung des Ersuchens der Behörde vom 2. Februar 2017 folgende ergänzende Projektunterlagen vorgelegt:

- Grundbuchsauszug EZ 3248 KG Fürstenfeld (Beilage 2)
- Flächendarstellung der vorhabensgegenständlichen Grundstücke (Beilage 3)
- Katasterdarstellung (Beilage 4)
- Planauszug aus dem Generellen Hochwasserschutzprojekt Altenmarkt-Fürstenfeld für den Bereich Alizadeh-Gründe (Beilage 5)
- Verkehrsuntersuchung vom Februar 2017, erstellt von der IKK Kaufmann - Kribernegg ZT-GmbH, Mariatrosterstraße 158, 8044 Graz (Beilage 6)
- Immissionstechnisches Gutachten vom 27. Februar 2017, ZI: 15.059-2760, erstellt von der Dr. Pfeiler GmbH, Wielandgasse 36, 8010 Graz (Beilage 7)

IV. Am 16. März 2017 wurde die Gewerbebehörde um Stellungnahme zu den im räumlichen Umfeld befindlichen Betrieben ersucht.

V. Mit Schreiben vom 16. März 2017 wurde die Amtssachverständige für örtliche Raumplanung ersucht, die Angaben der Projektwerberin zur Flächeninanspruchnahme zu überprüfen.

VI. Am 17. März 2017 hat die Gewerbebehörde folgende Stellungnahme übermittelt:

„Die Stadt Fürstenfeld liegt auf einer Terrasse ca. 20 Meter über der Talsohle der Feistritz, wo sich auch die heute gegenständlichen Betriebe befinden. Noch vor wenigen Jahrzehnten bestanden an der B319 keine bzw. kaum Gewerbebetriebe.

Die heute vorhandenen Betriebe sind (historisch gesehen) Zug um Zug entstanden. Das gilt auch für die östlich des geplanten Baumarktes gelegenen Gebäude. Diese Betriebseinheiten sind für sich genommen

jeweils gesondert entstanden und verfügen, nach Auffassung der Gewerbebehörde, über keine gemeinsam nutzbare Infrastruktur (das gilt auch für Parkplätze), noch wurden diese nach einem einheitlichen Konzept errichtet. Auch die Betreiber sind verschieden.

Lediglich die Gebäude mit der Anschrift 18a und 18b, 22a und 22b sowie 20a und 20b bzw. weiter das Gebäude mit der Anschrift 14 könnten, nach ha Ansicht, jeweils für sich genommen, als ‚Einheit‘ angesehen werden.

Was die gemeinsame Zufahrt über eine Begleitstrasse aus der B319 betrifft: Dies ist dem Umstand geschuldet, dass aus verkehrstechnischen Gründen möglichst wenige gesonderte Ausfahrten auf die höherrangige B319 bestehen sollen, um die Flüssigkeit des Verkehrs möglichst nicht einzuschränken. Aus einer gemeinsamen Begleitstrasse kann daher nach Ansicht keine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit der dortigen Betriebe, sowie des Neubauvorhabens abgeleitet werden, als die jeweiligen Parkplätze nicht dazu dienen, die jeweiligen Geschäfte gemeinsam zu erschließen.

Diese Entwicklung zeigt sich im Übrigen auch süd-östlich der ‚Burgauertrasse‘ im Bereich der Märkte ‚Obi‘, ‚Hofer‘ und weiteres ‚Fachmarktzentrum‘. Auch diese Bereiche werden über eine gemeinsame Begleitstrasse erschlossen, sind aber jeweils für sich genommen gänzlich eigenständige Geschäftseinheiten. Die in der mitübermittelten Aufstellung der Baubehörde angeführten Gewerbebetriebe bilden somit nach Auffassung der Gewerbebehörde keine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit.“

VII. Die Amtssachverständige für örtliche Raumplanung hat am 17. März 2017 folgende Stellungnahme abgegeben:

- „Nach raumordnungsfachlicher Prüfung der übermittelten Unterlagen wird mitgeteilt, dass*
- die Angabe von 123 KFZ-Stellplätzen (im Schreiben der Hohenberg Strauss Buchbauer Rechtsanwälte GmbH vom 14. März 2017, in der Verkehrsuntersuchung der IKK Kaufmann-Kribernegg ZT-GmbH vom Februar 2017 und – in weiterer Folge – im immissionstechnischen Gutachten der Dr. Pfeiler GmbH vom 27. Februar 2017) mit der planlichen Darstellung übereinstimmt;*
 - die gesamte Flächeninanspruchnahme gem. der Angabe der Projektwerberin (in Summe 18.529 m²) planlich dargestellt wurde (Beilage 3, Blatt A) und diese fachlich nachvollziehbar und plausibel ist.*

Unabhängig zur Fragestellung ist jedoch, bei der Durchsicht der übermittelten Unterlagen, auch nachstehender Mangel bezüglich des rk. Bebauungsplanes aufgefallen:

Im ggst. Planungsgebiet ist der rk EZ-Bebauungsplan ‚Grazer Strasse West‘ Variante 2, verordnet. Um eine Beeinträchtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden, wurden im Bereich der gesamten Kraftfahrzeugabstellflächen entsprechende Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselement festgelegt. Aus § 7 (Freiflächen/Außenanlagen) geht hervor, dass für 10 PKW-Abstellplätze im Freien je ein Laubbaum in Baumschulqualität fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Die Baumpflanzung im EZ-Bebauungsplan ist exemplarisch dargestellt, da zum Zeitpunkt der Erstellung des BPLs die genaue Lage und Anordnung der Parkplätze noch nicht feststanden, allerdings wurde beispielhaft festgelegt, dass sich die Bepflanzungsmaßnahme über die gesamte Parkplatzfläche zu erstrecken hat.

Aus der nunmehr übermittelten Plandarstellung (Beilage 3, Blatt B) ergibt sich, dass Bepflanzungen (mit 2 Ausnahmen) grundsätzlich nur entlang der Zufahrtstrasse (im Süden) und im Bereich der Anlieferung angedacht sind. Eine Verteilung der Baupflanzungen auf die gesamte Abstellfläche – wie im BPL festgelegt – erfolgte nicht.“

VIII. Mit Schreiben vom 23. März 2017 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt,

wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Am 24. März 2017 wurde von der Stadtgemeinde Fürstenfeld – als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG - folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bezugnehmend auf Ihre Information vom 23. März 2017 über das laufende UVP-Feststellungsverfahren halten wir fest, dass die vorliegenden Ergebnisse zur Beweisaufnahme unsere vollste Zustimmung finden.“

X. Die Gewerbebehörde hat am 28. März 2017 mitgeteilt, „dass keine über die bereits erstattete Äußerung abgegeben wird“.

XI. Die Umweltschützerin hat am 29. März 2017 wie folgt Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 23. März 2017 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme zum Vorhaben der Hellweg GmbH & Co Immobilien KG informiert, auf den neu vermessenen Gst. Nr. 1877 und 1849/3 KG Fürstenfeld einen Bau- und Gartenfachmarkt mit 123 Parkplätzen zu errichten und zu betreiben. Das Projekt stellt sich als Aliud zu jenem Bau- und Gartenfachmarkt dar, welcher von der Hellweg GmbH & Co Immobilien KG am 13. Jänner 2016 zur Feststellung einer UVP-Pflicht bei der Behörde eingereicht worden war. Das Vorhaben beansprucht eine Gesamtfläche von 1,8529 ha und soll in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D zur Ausführung gelangen. Im Nahbereich sind weitere Fachmärkte, EKZ und dergleichen vorhanden, welche allesamt über die B319 und die von dort abgehenden Begleitstraßen erreichbar sind.

Der neue Bau- und Gartenfachmarkt wird in den vorliegenden Unterlagen nachvollziehbar als Neuvorhaben dargestellt, weshalb die Prüfung einer allfälligen UVP-Pflicht nach den Vorgaben des § 3 UVP-G zu erfolgen hat. Die relevanten Schwellenwerte ergeben sich aus den Tatbeständen der Z 19 und 21 des Anhanges 1 zum UVP-G. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der geplante Fachmarkt hinsichtlich des Tatbestandelements ‚KFZ-Stellplätze‘ keinesfalls die Bagatellschwelle des § 3 Abs. 2 UVP-G überschreitet, weshalb im Weiteren aus meiner Sicht eine allfällige UVP-Pflicht über das Merkmal ‚Flächeninanspruchnahme‘ zu prüfen ist: Der geplante Bau- und Gartenfachmarkt wird eine Gesamtfläche von 1,8529 ha aufweisen und daher die Schwellenwerte der Z 19 und 20 nicht erreichen. Östlich des Projektes sind weitere Verkaufsmärkte situiert, von denen für die Kumulationsprüfung jedoch lediglich das Fachmarktzentrum an der Adresse Grazerstraße 12 und das FMZ West am Standort Grazerstraße 16 herangezogen werden. Dies ist für mich deshalb nicht nachvollziehbar, weil der direkt östlich angrenzende Komplex, bestehend aus den Gebäuden Grazerstraße 20a, 20b, 22a und 22b in der Beilage 3 Blatt B als ‚EKZ‘ mit den Gebäuden A und B bezeichnet wird. Ein offenbar gemeinsam genutzter Parkplatz ist vorhanden; der Komplex Grazerstraße 18a, 18b gehört laut Luftbild ebenfalls zu diesem Einkaufszentrum. Aus diesen Fakten geht für mich hervor, dass es sich bei diesem Gebäudekomplex um ein Einkaufszentrum handelt, welches der Definition in Fußnote 4 zur Z 19 des Anhanges 1 zum UVP-G entspricht. Dieses EKZ ist daher aus meiner Sicht in die Berechnung der zu kumulierenden Flächen einzubeziehen und beansprucht jedenfalls erheblich mehr als 0,5 ha, weshalb die Komplexe EKZ, FMZ West, Fachmarktzentrum und der geplante Bau- und Gartenfachmarkt gemeinsam den Schwellenwert von 5 ha sicher überschreiten. Ein räumlicher Zusammenhang besteht zumindest über die gemeinsamen Erschließungen, die eher verbindend als trennend wirken (vgl. dazu US 13.2.2007, 5B/2005/14-53).

In weiterer Folge ist daher zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass der geplante Bau- und Gartenfachmarkt gemeinsam mit den bestehenden Einkaufsmöglichkeiten den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie D wesentlich beeinträchtigen. Entsprechende Gutachten liegen der Behörde vor. Bereits im ursprünglichen Verfahren konnte daraus nachvollziehbar abgeleitet werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet zu besorgen sind. Aus meiner Sicht ist davon auszugehen, dass dies umso mehr für das redimensionierte Vorhaben der Hellweg GmbH & Co Immobilien KG gilt, weshalb im Ergebnis keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Hellweg GmbH & Co Immobilien KG, Zeche Oespel 15, D-44149 Dortmund, beabsichtigt die Errichtung eines Bau- und Gartenfachmarktes auf den Gst. Nr. 1877 und 1849/1, je KG Fürstenfeld, mit 123 KFZ-Stellplätzen.

Mit Bescheid der Baubehörde vom 19. Oktober 2015, GZ: F/785/BW-BV-BW/1/2014-37, wurde der Projektwerberin die Baubewilligung für die Errichtung eines Auslieferungslagers mit einer Handelsfläche von 100 m² sowie von 2 Parkplatzbereichen mit 5 Mitarbeiterplätzen und 5 Kundenparkplätzen auf Gst. Nr. 1877, KG Fürstenfeld, erteilt. Projektgegenstand ist die Erweiterung der Handelsfläche von bisher 100 m² auf 6.150 m² sowie der KFZ-Stellplätze von 10 auf 123.

Das Weggrundstück mit einer Fläche von 529 m² wurde aus Gst. Nr. 1849/1, KG Fürstenfeld, abgeteilt und bekommt die neue Gst. Nr. 1849/3, KG Fürstenfeld. Diese Änderung ist grundbücherlich noch nicht durchgeführt.

Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke weisen ein Flächenausmaß von 2,41 ha auf. Die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben beträgt 1,8529 ha (siehe Beilage 3, Blatt A).

II. Das Stadtgebiet von Fürstenfeld befindet sich gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 lit. g) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (PM₁₀) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

III. Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (vgl. die Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 29. Februar 2016 im Verfahren GZ: ABT13-11.10-407/2016) noch der Kategorie B.

IV. Nach den von der Baubehörde im Verfahren GZ: ABT13-11.10-407/2016 vorgelegten Unterlagen befinden sich in dem vom Amtssachverständigen für Immissionstechnik abgegrenzten Untersuchungsbereich (entlang der B 319 im Bereich von Gst. Nr. 383/5, KG Altenmarkt bei Fürstenfeld, bis zum Kreuzungsbereich mit der L 401 (Gst. Nr. 1671, KG Fürstenfeld), jeweils links und rechts der Straße) folgende Vorhaben:

- Fachmarktzentrum in der Grazerstraße 12 mit 231 KFZ-Stellplätzen auf Gst. Nr. 1671, KG Fürstenfeld (Das Flächenausmaß des Grundstücks beträgt 1,7953 ha.)
- Fachmarktzentrum in der Grazerstraße 16 mit 188 KFZ-Stellplätzen auf Gst. Nr. 1668/5, KG Fürstenfeld (Das Flächenausmaß des Grundstücks beträgt 3,8752 ha.)
- Verkaufsgebäude in der Grazerstraße 18a und 18b mit 58 KFZ-Stellplätzen auf Gst. Nr. 1873 und 1874, je KG Fürstenfeld (Das Flächenausmaß der Grundstücke beträgt 0,5294 ha.)
- Verkaufsgebäude in der Grazerstraße 20a und 20b mit 62 KFZ-Stellplätzen auf Gst. Nr. 1849/2 und 1668/4, je KG Fürstenfeld (Das Flächenausmaß der Grundstücke beträgt 0,59 ha.)
- Verkaufsgebäude in der Grazerstraße 22a und 22b mit 73 KFZ-Stellplätzen auf Gst. Nr. 1878 und 1880, je KG Fürstenfeld (Das Flächenausmaß der Grundstücke beträgt 0,5302 ha.)

Überdies gibt es im Untersuchungsbereich Büro-, Verkaufs- und Ausstellungsräume, ein Reifenlager, einen Mc`Donalds sowie andere Betriebe, die über KFZ-Stellplätze (insgesamt 185 KFZ) verfügen.

Im – aus immissionstechnischer Sicht - maßgeblichen Untersuchungsbereich gibt es somit insgesamt nach den Angaben der Baubehörde 797 KFZ-Stellplätze.

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus dem Akt mit der GZ: ABT13-11.10-407/2016.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Einkaufszentren sind gemäß der Definition in der Fußnote 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 *„Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen“.*

V. Gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Öffentlich zugängliche Parkplätze sind gemäß der Definition in der Fußnote 4a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 *„solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze“.*

VI. Eingangs ist festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben im Verhältnis zu jenem Vorhaben, das Gegenstand des Verfahrens mit der GZ: ABT13-11.10-407/2016 war, ein Aliud darstellt. „Die Wesentlichkeit von Vorhabensänderungen ist nach Ansicht des VwGH (insb.) im Lichte der Schutzgüter des UVP-G zu beurteilen, wobei es auf die abstrakte Beurteilung aus der Sicht der Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 UVP-G ankommt (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 29 zu § 5).“ Die projektgegenständliche Reduktion der Anzahl der KFZ-Stellplätze hat – abstrakt betrachtet – Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Mensch, weshalb von einem Aliud auszugehen ist.

In weiterer Folge ist zu klären, ob es sich beim verfahrensgegenständlichen Vorhaben um ein Neuvorhaben oder um die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens handelt.

Die Projektwerberin ist Konsensinhaberin einer Baubewilligung für die Errichtung eines Auslieferungslagers samt 5 Mitarbeiter- und 5 Kundenparkplätzen (vgl. Punkt B) I.). Bei diesem Objekt handelt es sich um kein Einkaufszentrum im Sinne des Anhanges 1 Z 19 UVP-G 2000. Das gegenständliche Vorhaben ist somit – obwohl der bewilligte Baukörper beibehalten wird – im Verhältnis zu diesem Bauobjekt als Neuvorhaben zu beurteilen.

In weiterer Folge ist zu prüfen, ob das verfahrensgegenständliche Vorhaben und die unter Punkt B) IV. angeführten Vorhaben ein Einkaufszentrum im Sinne des Anhanges 1 Z 19 UVP-G 2000 darstellen.

Gemäß der Entscheidung des Umweltsenates vom 13. Februar 2007, US 5B/2005/14-53, ist bei Vorhaben, die dem Vorhabentypus der Z 19 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zuzuordnen sind, zu prüfen, ob das verfahrensgegenständliche Vorhaben und andere gleichartige Vorhaben ein Einkaufszentrum im Sinne der Z 19 darstellen. Im Sinne dieser Entscheidung ist somit zu prüfen, ob das Vorliegen eines „räumlichen Naheverhältnisses“ sowie das Vorliegen einer „betriebsorganisatorischen und/oder funktionellen Einheit“ gegeben sind.

„Eine betriebsorganisatorische und funktionelle Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gebäude bzw. Gebäudekomplexe über gemeinsam genutzte Einrichtungen wie etwa Gänge, interne Infrastruktur oder Parkplätze verfügen. (US 4.7.2006, 5B/2006/8-6)“

Zur Frage des Vorliegens einer betriebsorganisatorischen bzw. funktionellen Einheit führt die Projektwerberin in ihrem Antrag wie folgt aus: *„Hellweg ist ein eigenständiges Unternehmen und nicht im Entferntesten in die Betriebsführung der östlichen Nachbaranlagen eingebunden. Es gibt also keine einheitliche Bewirtschaftung. Das Projektziel dieses Vorhabens ist die Errichtung eines eigenständigen Bau- und Gartenmarktes. Es gibt auch keine betriebliche Einheit geschweige sonstige Beziehungen zueinander. Das hier antragsgegenständliche Vorhaben ist schlicht ein Einzelvorhaben im Sinne einer selbständigen Entwicklung eines unabhängigen Drittunternehmens. Aus den genannten Gründen ist also auch der sachliche Zusammenhang aufgrund der Verneinung des Vorliegens der maßgeblichen Beurteilungsparameter zu verneinen.“* Aus den vorgelegten Plänen geht hervor, dass es keine gemeinsamen KFZ-Stellplätze und keine gemeinsam genutzten Einrichtungen gibt. Die Erschließung des Vorhabens erfolgt durch eine öffentliche Straße. Aus den Projektunterlagen – diese sind gemäß der Entscheidung des Umweltsenates vom 13. Februar 2007 für die Beurteilung dieser Frage maßgeblich - geht somit hervor, dass das Vorliegen einer betriebsorganisatorischen/funktionellen Einheit zu verneinen ist. Auf die Stellungnahme der Gewerbebehörde (vgl. Punkt A) VI.) wird hingewiesen.

Da keine betriebsorganisatorische und/oder funktionelle Einheit zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und den unter Punkt B) IV. genannten Vorhaben gegeben ist, erübrigen sich Ausführungen zum Vorliegen eines räumlichen Naheverhältnisses, da beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.

Anzumerken ist, dass auch die Frage, ob ein einheitliches Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 vorliegt, zu verneinen ist. Voraussetzung für die Beurteilung als einheitliches Vorhaben ist, *„dass die im Vorhaben zusammenzuziehenden Anlagen oder Eingriffe sowohl in einem räumlichen als auch in*

einem sachlichen Zusammenhang stehen (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 29 zu § 2)“. „Für einen sachlichen Zusammenhang sprechen insbesondere ein einheitlicher Betriebszweck und ein Gesamtkonzept. Dabei ist die deklarierte Absicht des Projektwerbers (der Projektwerber) maßgeblich (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Rz 31 zu § 2).“ Der räumliche Zusammenhang ist zwar gegeben (vgl. das immissionstechnische Gutachten vom 29. Februar 2016, GZ: ABT13-11.10-407/2016), der sachliche Zusammenhang ist jedoch unter Verweis auf die Ausführungen in den vorstehenden Absätzen zu verneinen.

Aus den dargelegten Gründen ist somit von einem Neuvorhaben auszugehen.

VII. Das gegenständliche Vorhaben umfasst 123 KFZ-Stellplätze und nimmt im Sinne der Definition in der Fußnote 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 eine Fläche von 1,8529 ha in Anspruch. Die Angaben der Projektwerberin zur Flächeninanspruchnahme sind gemäß der Stellungnahme der Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung vom 17. März 2017 (vgl. Punkt A) VII.) fachlich nachvollziehbar und plausibel.

Das Vorhaben überschreitet weder die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (1000 KFZ-Stellplätze; 10 ha) und Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (500 KFZ-Stellplätze; 5 ha), noch gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (1500 KFZ-Stellplätze) und Anhang 1 Z 21 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 (750 KFZ-Stellplätze), sodass diese Tatbestände nicht verwirklicht werden.

In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung zu prüfen.

VIII. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Das gegenständliche Vorhaben weist hinsichtlich der Zahl der KFZ-Stellplätze eine Kapazität von weniger als 25% der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sowie gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 auf.

Anzumerken ist, dass die Anzahl der KFZ-Stellplätze nur sehr knapp unter der Geringfügigkeitsschwelle der Z 19 lit. b) Spalte 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 von 125 KFZ-Stellplätze liegt. Diesbezüglich ist auf die Entscheidung des Umweltsenates vom 4. Mai 2011, US 7A/2010/19-34, zu verweisen, in der Folgendes ausgeführt wird: *„Einzig der Umstand, dass der Projektwerber sein Vorhaben in der Weise einschränkt, dass keine UVP-Pflicht ausgelöst wird, indiziert nicht deren Umgehung, zumal die Anzahl gehaltener Mastschweine schon nach der Tierkennzeichnungs- u. RegistrierungsV 2009, BGBl. II Nr. 29/2009 i.d.F. BGBl. II Nr. 35/2011, einer einfachen Überprüfung unterzogen werden kann. Zudem kann insbesondere durch eine entsprechende baubehördliche Auflage nach § 29 Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetzes eine Verfügung getroffen werden, durch die die Anzahl der beantragten Mastschweineplätze mit 623 rechtlich fixiert wird. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Steiermärkischen Baugesetzes über die Überprüfung der Baudurchführung und Benützungsbewilligung gewährleisten die jederzeitige Überprüfbarkeit der Umsetzung dieser Auflage (vgl. dazu auch US 4A/2008/11-59 vom 27. November 2008, ‚Klagenfurt Seeparkhotel‘).“* Auch im gegenständlichen Fall kann durch eine baubehördliche Auflage nach § 29 Abs. 5 Stmk. Baugesetz die Anzahl der KFZ-Stellplätze fixiert werden und ist durch die §§ 37 und 38 Stmk. Baugesetz die jederzeitige Überprüfbarkeit dieser Auflage gewährleistet.

Die durch das gegenständliche Vorhaben in Anspruch genommene Fläche betreffend ist Folgendes auszuführen:

Das Vorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von 1,8529 ha überschreitet die Geringfügigkeitsschwelle gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 von 2,5 ha nicht. Eine Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist daher nicht durchzuführen.

Die Geringfügigkeitsschwelle gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 von 1,25 ha wird hingegen überschritten, sodass zu prüfen ist, ob das gegenständliche Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und gemeinsam mit diesen den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 überschreitet.

Nach den von der Baubehörde im Verfahren GZ: ABT13-11.10-407/2016 vorgelegten Unterlagen gibt es in dem vom Amtssachverständigen für Immissionstechnik abgegrenzten maßgeblichen Untersuchungsbereich (entlang der B 319 im Bereich von Gst. Nr. 383/5, KG Altenmarkt bei Fürstenfeld, bis zum Kreuzungsbereich mit der L 401 (Gst. Nr. 1671, KG Fürstenfeld), jeweils links und rechts der Straße) folgende Vorhaben:

- Fachmarktzentrum in der Grazerstraße 12 mit 231 KFZ-Stellplätzen auf Gst. Nr. 1671, KG Fürstenfeld (Das Flächenausmaß des Grundstücks beträgt 1,7953 ha.)
- Fachmarktzentrum in der Grazerstraße 16 mit 188 KFZ-Stellplätzen auf Gst. Nr. 1668/5, KG Fürstenfeld (Das Flächenausmaß des Grundstücks beträgt 3,8752 ha.)
- Verkaufsgebäude in der Grazerstraße 18a und 18b mit 58 KFZ-Stellplätzen auf Gst. Nr. 1873 und 1874, je KG Altenmarkt bei Fürstenfeld (Das Flächenausmaß der Grundstücke beträgt 0,5294 ha.)
- Verkaufsgebäude in der Grazerstraße 20a und 20b mit 62 KFZ-Stellplätzen auf Gst. Nr. 1849/2 und 1668/4, je KG Fürstenfeld (Das Flächenausmaß der Grundstücke beträgt 0,59 ha.)
- Verkaufsgebäude in der Grazerstraße 22a und 22b mit 73 KFZ-Stellplätzen auf Gst. Nr. 1878 und 1880, je KG Altenmarkt bei Fürstenfeld (Das Flächenausmaß der Grundstücke beträgt 0,5302 ha.)

Diese Vorhaben verfügen insgesamt über 612 KFZ-Stellplätze und weisen Grundstücksflächen von 7,3201 ha auf.

Überdies gibt es in diesem Bereich Büroräume, Verkaufsräume (z.B. KFZ-Betrieb, KFZ-Teile, Lebensmittel), Ausstellungsräume, ein Reifenlager, einen Mc`Donalds sowie andere Betriebe, die

ebenfalls über KFZ-Stellplätze (insgesamt 185) verfügen. Es handelt sich hierbei um keine Einkaufszentren im Sinne der Z 19 UVP-G 2000 und sind diese KFZ-Stellplätze jedenfalls nicht im Rahmen der Kumulationsprüfung zu berücksichtigen.

Das gegenständliche Vorhaben und die Vorhaben in der Grazerstraße 12, 16, 18a, 18b, 20a, 20b, 22a und 22b verfügen insgesamt über 735 KFZ-Stellplätze und eine (Grundstücks)Fläche von 9,173 ha.

Zur Flächenberechnung ist anzumerken, dass hinsichtlich der Vorhaben in der Grazerstraße 12, 16, 18a, 18b, 20a, 20b, 22a und 22b die Grundstücksflächen und nicht die durch die Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen herangezogen wurden. Bei Berücksichtigung der Flächeninanspruchnahme gemäß der Definition in der Fußnote 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 würde sich die für die Schwellenwertberechnung maßgebliche Fläche reduzieren.

Das gegenständliche Vorhaben und die Vorhaben in der Grazerstraße 12, 16, 18a, 18b, 20a, 20b, 22a und 22b stehen in einem räumlichen Zusammenhang (vgl. das im Verfahren GZ: ABT13-11.10-407/2016 eingeholte immissionstechnische Gutachten vom 29. Februar 2016) und überschreiten jedenfalls den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 von 5 ha. Es ist somit eine Kumulationsprüfung durchzuführen, die den Zweck hat festzustellen, ob auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 zu prüfen ist, ob eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet – hier: Kategorie D hinsichtlich PM_{10} - festgesetzt wurde, zu erwarten ist.

Von der Projektwerberin wurden eine Verkehrsuntersuchung (Beilage 6) und ein immissionstechnisches Gutachten (Beilage 7) vorgelegt.

Die Einholung von amtssachverständigen Gutachten aus den Fachbereichen Verkehrs- und Immissionstechnik war nicht erforderlich, da bereits im Verfahren GZ: ABT13-11.10-407/2016 diesbezügliche Gutachten eingeholt wurden. Hierzu ist anzumerken, dass Antragsgegenstand 153 KFZ-Stellplätze waren (somit um 30 KFZ-Stellplätze mehr) und dass der Beurteilung im Sinne einer worst-case-Betrachtung alle baurechtlich bewilligten KFZ-Stellplätze im Untersuchungsbereich – somit 797 – zu Grunde gelegt wurden. Der immissionstechnische Amtssachverständige kommt in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten vom 29. Februar 2016 zum Ergebnis, dass *„die projektbedingten Immissionsbeiträge von PM_{10} , verursacht durch dem Projekt zuzurechnenden Emissionen sowie aus gleichartigen Projekten in örtlichem Zusammenhang (Kumulation) bei den nächsten Wohnobjekten bei ca. $0,20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegen und damit als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu beurteilen sind“*. Umso mehr gilt diese Aussage für das redimensionierte Projekt.

NO_2 -Zusatzbelastungen sind gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 lit. g) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, nicht prüfen. Es wird jedoch angemerkt, dass nach den Ausführungen des immissionstechnischen Amtssachverständigen *„bei NO_2 Zusatzbelastungen von unter $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Bereich der nächsten Nachbarschaft zu erwarten sind und Immissionsgrenzwerte auch unter Berücksichtigung dieses Beitrags sicher eingehalten werden können“*.

Die verkehrstechnische Stellungnahme vom 11. Februar 2016 und das immissionstechnische Gutachten vom 29. Februar 2016 wurden den Verfahrensparteien und Anhörungsberechtigten bereits im Verfahren ABT13-11.10-407/2016 zur Kenntnis und Stellungnahmemöglichkeit übermittelt, sodass eine nochmalige Übermittlung in diesem Verfahren nicht erforderlich war (vgl. die Stellungnahme der Umweltanwältin unter Punkt A) XI).

Da die durch das gegenständliche Vorhaben bedingte Zusatzbelastung (projektbedingte Immissionsbeiträge von PM_{10}) unter der Irrelevanzschwelle liegt, ist diese nicht als relevant und schon

gar nicht als „erheblich“ im Sinne des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 einzustufen. Auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben ist somit - selbst unter Einbeziehung sämtlicher KFZ-Stellplätze im Untersuchungsbereich (selbst jener, die keinem Einkaufszentrum im Sinn der der Z 19 zuzuordnen sind!) - nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet – hier: Kategorie D (PM₁₀) - festgesetzt wurde, ist nicht zu erwarten.

Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht per Rsb an:

1. HOHENBERG STRAUSS BUCHBAUER Rechtsanwälte GmbH, Hartenaugasse 6, 8010 Graz, als Vertreterin der Projektwerberin Hellweg GmbH & Co Immobilien KG, Zeche Oespel 15, D-44149 Dortmund, **unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes II**
2. Stadtgemeinde Fürstenfeld, Augustinerplatz, 8280 Fürstenfeld, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, als mitwirkende Behörde, insbesondere nach der GewO 1994 und dem WRG 1959
5. Bürgermeister der Stadtgemeinde Fürstenfeld, Augustinerplatz, 8280 Fürstenfeld, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
6. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
8. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
9. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
10. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Puntingner, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz